



FÖRDERRICHTLINIEN

der Gemeinde Nassereith im Rahmen des e5 Programmes

Der Gemeinderat der Gemeinde Nassereith bekennt sich zu seiner Verantwortung, eine nachhaltige Entwicklung in der kommunalen Energie- und Umweltpolitik einzuleiten, laufend umzusetzen und weiterzuentwickeln.

Dazu hat der Gemeinderat in seiner Sitzung v. 04. April 2017 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden in Tirol beizutreten. Im Rahmen dieses Programms wurden vom e5-Arbeitskreis der Gemeinde Nassereith die nachfolgenden Förderrichtlinien ausgearbeitet, welche mit Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Nassereith vom 06. November 2018 genehmigt und mit Beschlussfassung des Gemeinderates vom 05.05.2020 (Wirksamkeit ab 01.01.2020), 18. Mai 2022 (mit Wirksamkeit vom 01.01.2022), 23.02.2023 (Wirksamkeit ab 01.03.2023) und 30.01.2024 (Wirksamkeit mit 01.01.2024) abgeändert wurden.

① Solarförderung:

Gefördert wird die Errichtung von thermischen Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung (und Heizungsunterstützung) für Wohnungen, Wohnhäuser und Gewerbebetriebe im Gemeindegebiet von Nassereith durch einen einmaligen Kostenzuschuss der Gemeinde. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert. Die Höhe der Förderung beträgt € 30,00 je m² Kollektorfläche, maximal jedoch € 350,00 je Anlage.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist:

- a) Förderung der jeweiligen Solaranlage durch das Land Tirol/Abteilung Wohnbauförderung und Einhaltung der diesbezüglichen Förderrichtlinien des Landes Tirol.
- b) Nachweis der baubehördlichen Bewilligung, sofern die Solaranlage nach den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung einer Genehmigung bedarf.

Die Förderung ist bei der Gemeinde Nassereith schriftlich, nach Montage und Abnahme der Solaranlage und unter Anschluss der Förderzusage des Landes Tirol (Wohnbauförderung) binnen einer Frist von 1 Jahr ab Errichtung/Montage der Solaranlage zu beantragen. Für Gewerbebetriebe gelten die obigen Richtlinien mit der Maßgabe, dass der Nachweis der Wohnbauförderung (lit. a) entfallen kann. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien, verlieren die bisherigen Richtlinien zur Gewährung einer Solarförderung in der Gemeinde Nassereith ihre Gültigkeit.

② Förderung – Ankauf waschbarer und wiederverwendbarer Windeln

Zur Vermeidung von Wegwerfwindeln und zur Verringerung der Umweltbelastung und der Abfälle, wird der Ankauf waschbarer und wiederverwendbarer Windeln pro Kind, ab einem Bar-Einkaufswert von € 100,00 mit einem einmaligen Zuschuss der Gemeinde Nassereith in Höhe von € 60,00 finanziell unterstützt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnung des erworbenen Wickelsystems. Die Antragstellung hat innerhalb von 6 Monaten ab der Geburt des Kindes zu erfolgen. FörderungsnehmerInnen können nur Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sein, deren Kind/er nicht älter als 6 Monate sind und in Nassereith mit Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 - Meldegesetz 1991) gemeldet sind.

③ Förderung – Verwendung von Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen

Die Gemeinde Nassereith gewährt Privatpersonen und Vereinen welche eine öffentliche Veranstaltung in Nassereith durchführen, bei Verwendung von Mehrweggeschirr (z.B. Porzellan, Acropal, Metallbesteck, Gläser und Mehrwegbecher) und gleichzeitigem Verzicht auf Einweggeschirr, einen finanziellen Zuschuss auf die Miet- und Reinigungskosten (Nettobetrag) des Mehrweggeschirrs in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten, maximal je Veranstaltung jedoch € 300,00. Die Auszahlung der Förderung erfolgt gegen Vorlage der Originalrechnung (Miet- und Reinigungskosten Mehrweggeschirr) samt Einzahlungsbestätigung. Die Antragstellung hat innerhalb von 6 Monaten nach der förderbaren Veranstaltung zu erfolgen.

④ Förderung für Haushaltsgerätetausch

Für Haushaltsgeräte moderner Bauart, die anstelle eines veralteten Gerätes angekauft und in einem Wohnhaus/Wohnung/Haushalt mit regelmäßiger Hauptwohnsitznutzung im Gemeindegebiet von Nassereith aufgestellt und verwendet werden, gewährt die Gemeinde Nassereith eine Förderung nach folgenden Richtlinien:

Gefördert wird der Tausch von Kühlschränken, Gefriertruhen, Kühl-/Gefrierkombinationen, Geschirrspüler und Waschmaschinen. Nicht gefördert werden Erstausstattungen von Haushalten d.h. es muss ein Altgerät der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Das zu fördernde Gerät muss einer höheren Energieeffizienzklasse angehören als das zu entsorgende Altgerät, zumindest jedoch B (früher A+++) oder besser bzw. einer mindestens gleichwertigen Nachfolgebezeichnung. Gehört das Altgerät bereits dieser Energieeffizienzklasse an, muss dieses am Ende der Lebensdauer angelangt sein (Beurteilung und Bestätigung durch einen Fachbetrieb).

Gefördert wird der reine Gerätepreis (Rechnung) ohne Transport- und sonstige Kosten. Das Austauschgerät (Altgerät) ist vom Fachhandel zurückzunehmen oder alternativ vom Förderungswerber beim Recyclinghof Nassereith abzugeben (gegen Empfangsbestätigung – Recyclinghof).

Die Höhe der Förderung beträgt 10 % des Gerätepreises lt. Rechnung, jedoch maximal € 100,00 je Gerät. Je Haushalt kann nur ein Gerät pro Jahr gefördert werden. Das Ansuchen ist bei der Gemeinde Nassereith spätestens 6 Monate nach Kauf des Haushaltsgerätes einzureichen (Rechnungsdatum nicht älter als 6 Monate vor der Antragstellung).

⑤ Förderung – Energieberatung aus Anlass einer thermischen, umfassenden Sanierung eines Altbestandes

Wird bei Sanierungen von ganzjährig bewohnten Wohnhäusern in Nassereith vom Bauwerber bzw. Eigentümer des Gebäudes eine Energieberatung durch einen hierzu berechnigte Person oder Stelle in Anspruch genommen, gewährt die Gemeinde Nassereith zu den Kosten der qualifizierten Energieberatung (ausschließlich für vor Ort Beratungen) einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten der Beratung, maximal jedoch € 120,00 je Sanierung und Gebäude. Antragsberechnigte Förderungswerber können nur natürliche Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz (Meldegesetz 1991) in der Gemeinde Nassereith haben. Bei Antragstellung (binnen 6 Monaten ab Inanspruchnahme der Energieberatung) sind die Kosten der Vor-Ort Energieberatung mit der Originalrechnung nachzuweisen.

⑥ Förderung – Ankauf von Wassersprudlern (Geräte zur Aufbereitung von Sodawasser z.B. Sodastream ua.) mit Glasbehälter (Flasche)

Die Gemeinde Nassereith sieht den Ankauf von Wassersprudlern (Geräte zur Aufbereitung von Sodawasser) mit Wasserflasche, Glaskaraffe als einen sinnvollen Beitrag zur Verringerung des Plastikmülls (PET-Flaschen usw.) an. Die Gemeinde Nassereith fördert daher den Erwerb eines Sodasprudlers (Sodastrem, Levivo, Soda Trend ua.) mit Glaskaraffe (keine PET-Behälter/Flaschen) mit € 30,00 je Sodasprudler. Je Haushalt kann nur der Ankauf eines Gerätes gefördert werden. Der Antrag auf Gewährung dieser Förderung ist innerhalb von 6 Monaten ab Kauf des Gerätes unter Anschluss des Original-Kaufbeleges mit dem entsprechenden Zahlungsnachweis beizulegen.

⑦ Förderung Wärmepumpenanlagen

Gefördert wird durch einen einmaligen Kostenzuschuss die Errichtung einer Wärmepumpenanlage, ausgeführt als Grundwasser- bzw. Erdreich- gekoppeltes System im monovalenten Betrieb (ohne zusätzliche Zentralheizung), sowie die Errichtung von Luftwärmepumpen, die der zentralen und überwiegenden Beheizung von Wohnhäusern und Wohnungen dienen sollen, welche regelmäßig und überwiegend als Hauptwohnsitz genutzt werden.

a) Grundwasser- bzw. Erdreich-gekoppelte Systeme:

Die zu fördernde Wärmepumpenanlage muss folgende Eigenschaften aufweisen:

- Es dürfen ausschließlich Wärmepumpen eingebaut werden, welche über das EHPA-DACH Gütesiegel verfügen.
- Der thermische Wirkungsgrad der Wärmepumpe (=Leistungszahl) muss folgende geprüfte COP-Werte (Coefficient Of Performance) einhalten:

Wärmequelle/Betriebsmittel		COP nach EN 255 ($\Delta t=10K$)	COP nach EN 14511 ($\Delta t=5K$)
Erdreich (Sole)	B0/W35	$\geq 4,4$	$\geq 4,0$

Erdreich (Direktverdampfer)	E4/W35	≥ 4,4	≥ 4,0
Grundwasser	W10/35	≥ 5,5	≥ 5,0

Damit die Förderung in Anspruch genommen werden kann, sind folgende Vorlauftemperaturen einzuhalten: Im Neubau: $VL \leq 40^\circ\text{C}$ - ~~In der Sanierung:~~ $VL \leq 45^\circ\text{C}$

- Der Einbau eines eigenen Stromzählers für die Wärmepumpe und eine Wärmemengenerfassung ist verpflichtend durchzuführen.
- Eine Bestätigung über die fach- und normgerechte Ausführung der Anlage, sowie die Einhaltung der geforderten Vorlauftemperaturen müssen durch einen Wärmepumpeninstallateur bzw. durch einen Wärmepumpenplaner bestätigt werden.
- Es wird nur ein monovalenter Betrieb gefördert, d.h. es dürfen keine anderen zur Zentralheizung bestimmte Heizungssysteme im Gebäude vorhanden sein.
- Alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen müssen vorliegen.

b) Luftwärmepumpen

- Es dürfen ausschließlich Luft-Wärmepumpen eingebaut werden, welche über das EHPA-Gütesiegel verfügen.

Der Förderungswerber muss Eigentümer der zu fördernden Anlage sein. Der Förderungswerber kann auch eine Eigentümergemeinschaft sein.

c) Förderhöhe:

Die Förderhöhe beträgt bei Grundwasser- bzw. Erdreich-gekoppelten Systemen je Wärmepumpenanlage € 350,00, für Luftwärmepumpen je € 175,00.

d) Antragstellung:

- Förderbeträge werden nur aufgrund eines Ansuchens und einmalig für eine Wärmepumpen-Heizungsanlage gewährt.
- Das Ansuchen ist spätestens 6 Monate nach Kauf der Heizungsanlage einzureichen.
- Mit dem Ansuchen ist die Bestätigung über die fachgerechte Ausführung einzureichen.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

Hinweis:

Seit 01.01.2024 wird nur mehr der erstmalige Einbau einer Wärmepumpe im Neubau nicht jedoch der Umstieg von einer bestehenden Öl- oder Gasheizung auf eine Wärmepumpe gefördert!

⑧ Förderung Klimaticket (12 %)

Die Gemeinde Nassereith gewährt als Mobilitätsförderung und Unterstützung des öffentlichen Nahverkehrs einen Zuschuss für den Ankauf eines Klimatickets Tirol. Der Förderungswerber muss seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Nassereith haben und den Ankauf des Klimatickets Tirol mittels Zahlungsbestätigung nachweisen. Für den Erhalt des Zuschusses ist die schriftliche Antragstellung mit dem vorgesehenen Antragsformular der Gemeinde Nassereith, innerhalb von 6 Monaten ab Erwerb des Klimatickets Tirol, erforderlich.

Folgende Klimatickets Tirol werden von der Gemeinde Nassereith mit einem Kostenzuschuss von 12 % (die Gemeinde übernimmt einen Monat der Kosten des Jahrestickets) gefördert:

- KlimaTicket Tirol
- KlimaTicket Tirol U26
- KlimaTicket Tirol SeniorIn
- KlimaTicket Regionen
- Semesterticket Tirol
- Schulticket Tirol
- Leharticket Tirol

⑨ Förderung Photovoltaik-Anlagen

- 1.) Die Gemeinde Nassereith gewährt im Rahmen dieser e5-Förderrichtlinien als Anreiz zur Nutzung von Sonnenenergie als erneuerbare und heimische Energieressource, eine Förderung für die Errichtung von stationären Photovoltaikanlagen, das sind auf Gebäuden oder am Boden fix installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung.
- 2.) Antragsberechtigte: Um diese Förderung können natürliche Personen ansuchen, welche ihren Hauptwohnsitz nach dem Meldegesetz 1991 in der Gemeinde Nassereith haben.
Die Anschaffung (Rechnungsdatum) muss nach dem 01.03.2023 liegen.
- 3.) Gefördert werden Photovoltaikanlagen von 1 kWp bis maximal 5 kWp (kW-peak = Spitzenleistung), die Förderhöhe beträgt € 50,-- pro kWp.
- 4.) Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, Prototypen und gebrauchte Anlagen.
- 5.) Die Förderung ist bei der Gemeinde Nassereith ONLINE (www.nassereith.at) unter Anschluss der Rechnung und der Zahlungsbestätigung zu beantragen.
- 6.) Sofern nach den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung 2022 eine baurechtliche Genehmigung (Baubewilligung oder Bauanzeige) erforderlich ist, ist bei Antragstellung der Nachweis der erteilten Bewilligung vorzulegen.
- 7.) Die Förderung gilt für Photovoltaikanlagen, die ab 01.03.2023 errichtet wurden.
- 8.) Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

⑩ Förderung Kinderanhänger/Lastenanhänger

Mit der Verbreitung von Elektrofahrrädern ist die bewegte Topografie kein Hindernis mehr für Alltagsfahrten mit dem Fahrrad. Die Gemeinde Nassereith gewährt daher als Mobilitätsförderung zur Erhöhung der Alltagsnutzung (z.B. Einkaufsfahrten, Kinderhol- und Bringdienste usw.) für die Anschaffung von Fahrradanhänger (Kinder- und Lastenanhänger) im Rahmen des bestehenden e5-Förderprogrammes nachfolgende Förderungen:

- a) Kinderanhänger bis € 100,00 (max. 50 % der Anschaffungskosten)
- b) Lastenanhänger bis € 80,00 (max. 50 % der Anschaffungskosten)

Voraussetzungen:

- Je Haushalt wird nur ein Anhänger gefördert
- Hauptwohnsitz AntragstellerIn in Nassereith

- Antragstellung/Vorlage der Rechnung (lautend auf den Namen des Käufers/der Käuferin) innerhalb von 6 Monaten ab Rechnungslegung
- Anhänger muss den gültigen Richtlinien der STVO 1960 entsprechen

Für alle angeführten Förderungen (1 – 9) gilt:

Für die Antragstellung werden von der Gemeinde Nassereith entsprechende Antragsformulare sowohl in Papierform als auch online (Homepage der Gemeinde) zur Verfügung gestellt.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die von der Gemeinde Nassereith gewährten Fördermittel widmungsgemäß zu verwenden.

Die jeweilige Förderung kann widerrufen bzw. zurückgefordert werden, wenn der Förderungsnehmer zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat.

Für die Förderungen der Gemeinde Nassereith im Rahmen des e5 Programmes wird der Gesamtfördertopf für alle Förderungen (Punkt 1- 10) mit jährlich 15.000,00 Euro begrenzt und budgetär berücksichtigt. Die Auszahlung der Förderungen erfolgt bis zur Ausschöpfung dieses Gesamtfördertopfes in der Reihenfolge der Antragstellung durch die jeweiligen Förderungswerber.

Diese Förderungen der Gemeinde Nassereith stellen eine freiwillige Leistung und Unterstützung der Gemeinde Nassereith, nach Maßgabe der finanziellen Mittel im jeweiligen Voranschlag, dar. Es besteht somit auf die Gewährung der Förderungen kein Rechtsanspruch.

Nassereith, am 31.01.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Herbert Kröll



kundgemacht, am 31.01.2024

abgenommen, am 15.02.2024